



FPS Flexpack GmbH, Lochfeldstraße 29, DE-76437 Rastatt
EU-Bestätigung des Vorliegens der Konformitätserklärung nach PPWR
Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle für
Composite Packaging / Verbundmaterialien
Gültigkeitsbezug: 12.08.2026

Unternehmen	FPS Flexpack GmbH
Adresse	Lochfeldstraße 29, 76437 Rastatt
Verantwortlich Dokumentation	Bernhard Klumpp, Kaufmännische Leitung / Prokura
Dokumenttyp	Konformitätsbewertung / PPWR-Nachweis-übersicht
Geltungsbereich	Composite Packaging / Verbundmaterialien, mehrschichtige Verpackungs- und Kennzeichnungssysteme
Anwendungsbereich	Lebensmittel-, Verkaufs-, Sekundär-, Um- und Transportverpackungen mit Lebensmittelbezug
Gültig ab	12.08.2026
Version / Stand	Version 1.2 / 05.08.2026

„Alle Konformitätserklärungen der Lieferanten zu dieser Produktgruppe liegen dem Unternehmen FPS Flexpack GmbH vor und werden gemäß PPWR Anhang VII Punkt 4 auf Verlangen den zuständigen Behörden innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung gestellt.“

Hinweis: Diese Erklärung ersetzt keine Rechtsberatung. Maßgeblich bleiben der amtliche Rechtstext der Verordnung (EU) 2025/40 sowie die jeweiligen Original-Lieferantenunterlagen, Prüfberichte, lebensmittelrechtlichen Nachweise und Artikelspezifikationen.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck, Geltungsbereich und Rollenbeschreibung
2. Zusammenfassende EU-Konformitätserklärung und lebensmittelrechtlicher Bezug
3. Material- und Produktgruppen: Composite Packaging / Verbundmaterialien
4. Detaillierte PPWR-Konformitätsbewertung Artikel 5 bis 12
5. Pflichten der Wirtschaftsakteure und Nachweisorganisation
6. Quellenbasis, Anlagen und Unterschrift



1. Zweck, Geltungsbereich und Rollenbeschreibung

Diese ausführliche Erklärung beschreibt die PPWR-Konformitätsbewertung der FPS Flexpack GmbH für Composite Packaging / Verbundmaterialien. Der Schwerpunkt liegt auf mehrschichtigen Verpackungs- und Kennzeichnungssystemen, bei denen Obermaterial, Folien, Papier, Klebstoffe, Trägermaterialien, Druckfarben, Lacke, Barrieren oder weitere Funktionsschichten als Materialverbund eingesetzt werden.

Die Erklärung stützt sich auf vorhandene Lieferantenerklärungen, technische Dokumentationen, Artikelübersichten, Stoffnachweise, PFAS-/REACH-/Schwermetallbestätigungen, Recyclingfähigkeitsbewertungen sowie lebensmittelrechtliche Aussagen. Erfasst sind insbesondere selbstklebende Etikettenverbunde, Papier-Folien-Verbundmaterialien, PET-, PE-, BOPP- oder sonstige Folienverbunde, laminierte oder mehrschichtige Verpackungsfolien sowie Verpackungs- und Kennzeichnungskomponenten. Die jeweiligen Originaldokumente sind Bestandteil der technischen Nachweisakte und bleiben für Detailangaben maßgeblich.

1.1 Rollenbeschreibung nach PPWR

FPS Flexpack GmbH bewertet die in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Verbundmaterialien im Rahmen der eigenen Rolle als Wirtschaftsakteur. Je nach Kundenauftrag und Lieferkette kann FPS Flexpack als Erzeuger, Inverkehrbringer, Lieferant oder Vertreiber auftreten.

Für kundenspezifisch gefertigte Verpackungen oder Kennzeichnungsartikel erfolgt die Bewertung auf Grundlage der finalen Spezifikation, der freigegebenen Konstruktion, der vorgesehenen Anwendung und der bereitgestellten Rohmaterialinformationen.

Lieferanten und Rohmaterialhersteller stellen die stofflichen, technischen und recyclingbezogenen Informationen bereit; FPS Flexpack führt diese Informationen in der technischen Dokumentation und der Nachweisorganisation zusammen.

2. Zusammenfassende EU-Konformitätserklärung und lebensmittelrechtlicher Bezug

FPS Flexpack GmbH erklärt nach bestem Wissen und auf Grundlage der vorliegenden Nachweise, dass die unter den Geltungsbereich fallenden Composite-Packaging-Lösungen und Verbundmaterialien bei bestimmungsgemäßer Verwendung die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 erfüllen, soweit diese Anforderungen für die jeweilige Verpackungsart, Materialgruppe, Zusammensetzung und Verwendung anwendbar sind.

Die Konformität betrifft insbesondere die Anforderungen an Stoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit, Verpackungsminimierung, Kennzeichnung, technische Dokumentation, Konformitätsbewertung und EU-Konformitätserklärung. Anforderungen, die spezifisch Kunststoffverpackungen, Rezyklatanteile, biobasierte Rohstoffe, Kompostierbarkeit, Refill-Modelle oder besondere Einwegkunststoffartikel betreffen, werden bei Relevanz material- und anwendungsbezogen separat bewertet.



3. Material- und Produktgruppen: Composite Packaging / Verbundmaterialien

Material- / Produktgruppe	Beispiele	PPWR-/ Relevanz	Bewertung FPS Flexpack
Papier-Folien-Verbund	Etikettenverbunde, Papier mit Folien- oder Barrierekomponenten	Art. 5, 6, 7, 10, 12	Bewertung abhängig von Materialkombination, Kunststoffanteil, Recyclingstrom und bestimmungsgemäßer Verwendung.
PET-/PE-/BOPP-Verbundmaterialien	Mehrschichtige Verpackungsfolien, Laminatstrukturen, Deckel- und Kennzeichnungsmaterialien	Art. 5, 6, 7, 8, 10, 12	Stoffliche Bewertung und Recyclingfähigkeit erfolgen anwendungsbezogen auf Basis der Lieferanten- und Rohmaterialinformationen.
Selbstklebeverbunde	Obermaterial, Klebstoff, Trägermaterial, Silikonisierung, Druck und Lack	Art. 5, 6, 10, 12	Konformität wird über Rohstoffnachweise, technische Datenblätter und interne Freigabeunterlagen dokumentiert.
Papierbasierte Verbundlösungen	Papier oder Karton mit Beschichtungen, Klebstoffen, Folienfenstern oder funktionalen Schichten	Art. 5, 6, 7, 10, 12	Papierstrom grundsätzlich nur bei geeigneter Auslegung; störende Verbundanteile sind separat zu bewerten.

4. Detaillierte PPWR-Konformitätsbewertung Artikel 5 bis 12

4.1 Artikel 5 – Stoffe in Verpackungen

Für Lebensmittelverpackungen werden Schwermetalle, PFAS, REACH/SVHC, POP-Stoffe sowie Für Composite Packaging / Verbundmaterialien werden Schwermetalle, PFAS, REACH/SVHC, POP-Stoffe sowie sonstige besorgniserregende Stoffe auf Grundlage der Lieferantenerklärungen, technischen Datenblätter und verfügbaren Analyse- oder Rohstoffnachweise bewertet. Für die relevanten Schwermetalle wird die Einhaltung des PPWR-Grenzwertes anhand der vorliegenden Nachweise dokumentiert. PFAS werden, soweit nach den vorliegenden Lieferanteninformationen bestätigt, nicht absichtlich zugesetzt; mögliche material- oder prozessbedingte Hinweise werden risikobasiert bewertet und bei neuen Erkenntnissen nachverfolgt.

4.2 Artikel 6 – Recyclingfähigkeit

Die Recyclingfähigkeit von Verbundmaterialien ist abhängig von der Zusammensetzung, dem



Anteil einzelner Materialschichten, den eingesetzten Klebstoffen, Druckfarben, Lacken, Barrieren und dem vorgesehenen Recyclingstrom. FPS Flexpack bewertet die Recyclingfähigkeit daher nicht pauschal, sondern material- und anwendungsbezogen anhand der technischen Dokumentation, der Lieferantendaten und der finalen Artikelspezifikation.

4.3 Artikel 7 – Rezyklatanteile in Kunststoffverpackungen

Soweit Verbundmaterialien Kunststoffanteile enthalten oder als Kunststoffverpackungen beziehungsweise kunststoffhaltige Verbundverpackungen einzustufen sind, werden die Anforderungen an Rezyklatanteile gesondert geprüft. Für rein papierbasierte Bestandteile ist Artikel 7 grundsätzlich nicht direkt einschlägig; bei Folien-, Laminat-, Barriere- oder anderen Kunststoffkomponenten erfolgt eine separate Bewertung nach den jeweils anwendbaren Vorgaben.

4.4 Artikel 8 – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Biobasierte Rohstoffe sind für Composite Packaging dann relevant, wenn biobasierte Kunststoffkomponenten, Beschichtungen, Barriereelemente oder sonstige funktionale Schichten eingesetzt werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der Rohmaterialinformationen und der jeweiligen Produkt- und Kundenspezifikation.

4.5 Artikel 9 – Kompostierbare Verpackungen

Die betrachteten Composite-Verpackungen und Verbundmaterialien sind grundsätzlich nicht als kompostierbare Verpackungen deklariert, sofern dies nicht ausdrücklich artikelbezogen festgelegt und nachgewiesen ist. Kompostierbarkeit wird daher nicht als Regelentsorgungsweg angesetzt. Wird eine kompostierbare Ausführung verlangt, ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

4.6 Artikel 10 – Verpackungsminimierung

Composite Packaging wird so ausgelegt, dass Schutzfunktion, Barrierewirkung, Kennzeichnungsfunktion, Lagerfähigkeit, Transportstabilität, Lebensmittelhygiene, Maschinenlauf und Kundenanforderungen erfüllt werden, ohne Gewicht oder Volumen unnötig zu erhöhen. Bei mehrschichtigen Materialien wird insbesondere geprüft, ob Materialschichten, Klebstoffe, Träger oder Funktionsschichten technisch erforderlich sind.

4.7 Artikel 11 – Wiederverwendbare Verpackungen

Einweg-Verbundmaterialien, Etiketten und laminierte Verpackungskomponenten sind nicht automatisch Mehrwegverpackungen. Wird Composite Packaging im Zusammenhang mit wiederverwendbaren Transport- oder Umlaufsystemen eingesetzt, sind die jeweiligen Systemnachweise, Nutzungszyklen und Kompatibilitäten separat zu bewerten.

4.8 Artikel 12 – Kennzeichnung

Materialkennzeichnungen, Entsorgungshinweise und weitere Kennzeichnungselemente werden entsprechend Verpackungsart, Materialgruppe, Kundenanforderung und geltenden Vorgaben vorgesehen. Bei Verbundmaterialien ist besonders zu prüfen, welche Hauptmaterialklasse, welcher Recyclingstrom und welche kundenspezifische Kennzeichnung einschlägig sind. Zukünftige harmonisierte Kennzeichnungsvorgaben sind in den Änderungsdienst aufzunehmen.



5. Pflichten der Wirtschaftsakteure und Nachweisorganisation

FPS Flexpack führt die vorliegenden Lieferantendaten, materialbezogenen Konformitätserklärungen und technischen Spezifikationen in einer prüffähigen Nachweisakte zusammen. Die Nachweisakte enthält insbesondere die technische Dokumentation, die Risikobewertung zur Stoffkonformität, die Material- und Artikelklassifizierung, die Recyclingfähigkeitsbewertung, die Dokumentenlenkung und die EU-Bestätigung des Vorliegens der Konformitätserklärung.

6. Quellenbasis, Gültigkeit und Unterschrift

6.1 Quellenbasis

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 22.01.2025.

Vorliegende Lieferantenerklärungen und technische Dokumentationen zu Composite Packaging, Verbundmaterialien, PPWR, Schwermetallen, PFAS, REACH/SVHC, Lebensmittelkontakt und Recyclingfähigkeit.

Technische Dokumentation FPS Flexpack GmbH – Verbundmaterialien / Composite Packaging nach PPWR (EU) 2025/40, Version 1.0, Stand 12.08.2026 sowie technische Datenblätter, Produktspezifikationen und interne Artikel- und Materialklassifizierungen der eingesetzten Verbundmaterialien.

6.2 Gültigkeit und Änderungsvorbehalt

Diese Erklärung gilt für die beschriebenen Lebensmittelverpackungen ab dem 12.08.2026. Sie ist zu überprüfen und fortzuschreiben, wenn sich Rechtslage, Artikelzusammensetzung, Lieferantendaten, Materialqualitäten, Druckfarben, Klebstoffe, Beschichtungen, Lebensmittelkontaktbedingungen, Kundenanforderungen oder harmonisierte Spezifikationen ändern.

6.3 Unterschrift

Ort, Datum	Name / Funktion	Unterschrift / Stempel
Rastatt, 12.08.2026	Bernhard Klumpp / Kaufmännische Leitung, Pro- kura	